

bedeuten, daß beispielsweise der Gastwirt, der einem Kraftfahrer in Kenntnis des Umstandes, daß dieser sein Kraftfahrzeug weiterhin führen will, alkoholische Getränke verabreichte, der Verkehrsunfallflucht schuldig wäre, wenn der Kraftfahrer später infolge der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit einen Verkehrsunfall verursacht und er zufällig am Unfallort vorbeikommt, sich aber wieder entfernt. Die Verurteilung des Angeklagten P. wegen Verkehrsunfallflucht muß deshalb, wenn auch aus anderen als in der Berufung angeführten Gründen, entfallen. Freizusprechen war der Angeklagte aber insoweit nicht, weil das Vergehen nach § 139 a StGB — falls die Voraussetzungen dafür Vorgelegen hätten — tateinheitlich mit dem unbefugten Gebrauch des Kraftfahrzeuges, mit dem sich P. nach Erreichen des Unfallorts von diesem „entfernt“ hätte, begangen worden wäre.

Der Berufung des Angeklagten M. ist zuzustimmen, daß seine Verurteilung wegen Beihilfe zu dem von R. begangenen Vergehen gegen § 49 StVO auf Grund des festgestellten Sachverhalts nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Zwar ist aus den bei der Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten P. dargelegten Gründen die Auffassung der Berufung unrichtig, daß M. dem Angeklagten R. deshalb keine Beihilfe leisten können, weil dieser bereits fahrtüchtig gewesen sei, als sich beide trafen. Die Voraussetzungen der Beihilfehandlungen liegen deshalb nicht vor, weil M. dem Angeklagten R. weder alkoholische Getränke verabreicht noch ihn zum Weitertrinken aufgefordert oder darin bestärkt hat, im Zustand der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit mit dem Lkw zu fahren. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat er sich an der Zechtour in der „T.-Klausur“ beteiligt und damit einverstanden erklärt, diese im Tanzlokal S. fortzusetzen. Darin und in seiner Bereitschaft, an der Fahrt im Lkw des Angeklagten R. teilzunehmen, sowie in dem Umstand, daß er R. unterwegs ermahnt hat, vorsichtiger zu fahren, hat das Stadtgericht eine als Beihilfe beurteilte psychische Bekräftigung für R. erblickt. Ob die Beihilfe in Form der Rat- oder Tathilfe begangen worden ist, bleibt offen. Beihilfe zu einer strafbaren Handlung setzt aber voraus, daß der Gehilfe den Täter, der zur Ausführung der Tat entschlossen ist, bei der Ausführung derselben unterstützt, indem er diese überhaupt erst ermöglicht oder indem er sie erleichtert. Eine solche die Tat des R. unterstützende, erleichternde oder sonst fördernde Wirkung hat die bloße Teilnahme des Angeklagten M. am Gaststättenbesuch und an den Fahrten mit dem Lkw nicht gehabt. Der Kausalzusammenhang zwischen einer Beihilfehandlung und der Handlung eines Täters ist hier nicht gegeben, so daß die Verurteilung wegen Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 49 StVO bereits aus objektiven Gründen nicht möglich ist. Ein Freispruch entfällt aber, weil das vom Stadtgericht unrichtig als Beihilfehandlung beurteilte Verhalten gleichzeitig teilweise den Tatbestand des unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges erfüllt.

Dagegen ist die Verurteilung des Angeklagten M. wegen Verkehrsunfallflucht im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie hätte allerdings nicht damit begründet werden dürfen, daß dieser durch eine Beihilfe zum Vergehen gegen § 49 StVO den Umständen nach zur Verursachung des Unfalls beigetragen habe. Er unterlag vielmehr aus einem anderen, vom Stadtgericht nicht erörterten Grund persönlich der sich aus § 139 a StGB ergebenden Pflicht, die darin besteht, den mit der Aufklärung von Verkehrsunfällen befaßten staatlichen Dienststellen die Feststellung der Person, des Fahrzeuges oder der Art der Beteiligung an einem Unfall zu ermöglichen. Sie entsteht nach dem Gesetz für jeden, bei dem nach den Umständen in Frage kommt, daß

sein Verhalten zur Verursachung beigetragen hat. Dabei ist es nicht erforderlich, daß derjenige den Unfall tatsächlich mitverursacht oder gar mitverschuldet hat, weil sich das häufig erst bei den späteren Ermittlungen herausstellt. Sie erwächst deshalb schon dann, wenn dem äußeren Anschein nach der Unfall mitverursacht worden sein kann. Nur in den Fällen, in denen das Verhalten eines zur Unfallzeit am Unfallort Anwesenden zweifelsfrei nicht zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann, wenn sich der Unfall auf Grund der konkreten Umstände also mit Sicherheit auch ohne ihn ereignet hätte, entfällt die Pflicht aus § 139 a StGB.

Im vorliegenden Fall war der Verdacht, daß M. den Unfall mitverursacht haben konnte, nicht unbegründet. Der Umstand, daß er sich unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung — Blutalkoholgehalt 1,9 ‰ — während der Fahrt im Fahrerhaus des Lkw befunden hatte, konnte ihn in mehrfacher Hinsicht dem Verdacht einer Mitverursachung aussetzen. So konnte er beispielsweise selbst den Lkw gesteuert und den Unfall herbeigeführt, aber auch als Insasse die Fahrweise des Angeklagten R. beeinflußt haben, etwa dadurch, daß er diesen durch Gespräche von der aufmerksamen Beobachtung der Fahrbahn abhielt oder durch eine unkontrollierte Bewegung bei der Lenkung des Fahrzeuges behinderte. Daß er der möglichen Beteiligung am Unfall verdächtig sein konnte, ist M. auch bewußt gewesen. Andernfalls hätte er sich nach dem Eintreffen des Funkstreifenwagens nicht von R. getrennt. Er wollte als Mitfahrer unerkannt bleiben und sich durch die Flucht der Feststellung seiner Person und seiner möglichen Beteiligung am Unfall entziehen. Davon ließ er sich auch durch die erlittene Verletzung nicht abhalten. Der Einwand, er sei durch den Verkehrsunfall benommen gewesen und er habe in diesem Zustand nicht die Einsicht in die Strafbarkeit seines Verhaltens gehabt, somit also nicht vorsätzlich gehandelt, ist nach dem festgestellten Sachverhalt nicht berechtigt. Vielmehr zeigt seine Reaktion nach dem Unfall, daß er — durch das folgenschwere Ereignis aus seiner alkoholisch bedingten Stimmung gerissen — die Tragweite des vorausgegangenen Verhaltens weitgehend erkannt hat. Nach dem medizinischen Gutachten haben bei ihm zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung keine faß- und meßbaren Erinnerungslücken bestanden. Die mit der Auffassung des Sachverständigen übereinstimmende Feststellung des Urteils, daß M. zur Zeit der Tat voll zurechnungsfähig gewesen ist, kann nicht beanstandet werden. Damit ist der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

Diese Gesetzesverletzung und das Vergehen des gemeinschaftlichen unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges sind aber entgegen der Meinung des Stadtgerichts nicht tateinheitlich begangen worden. Das Vergehen nach § 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1932 war bei M. sowohl juristisch vollendet als auch tatsächlich beendet, nachdem er den Lkw am R.-Platz verlassen hatte. Die danach begangene Verkehrsunfallflucht ist eine selbständige strafbare Handlung.

Die vom Stadtgericht ausgesprochene bedingte Gefängnisstrafe ist trotz der Korrektur des Schuldausspruchs — Wegfall der Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 49 StVO — die erforderliche staatliche Straf sanktion für die keinesfalls geringfügigen strafbaren Handlungen des Angeklagten. Der Ausspruch eines öffentlichen Tadelns, den die Berufung erstrebt, würde bei dem nicht unerheblichen Grad der Gesellschaftgefährlichkeit der Tat den Strafzweck nicht erfüllen. Mit der Anwendung des § 1 StEG sind alle zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände im zulässigen Maße berücksichtigt worden.